

Inhalt:

Seite 1 - 2

Zusammenlegung der Hamburger
Hauptzollämter

Seite 1

Datenschutzkonzept für das IT -
Verfahren Strada

Seite 1

Mobilfunkausstattungskonzept

Seite 2

Zusammenlegung der Hamburger Hauptzollämter

Das Gremium wollte sich eigentlich mit einem Erlass beschäftigen, der die Zusammenlegung der Hauptzollämter Hamburg-Hafen und Hamburg-Stadt zum 01.01.2019 regelt.

Im Laufe der Sitzung ist ein Erlass bekannt geworden, wonach nun auch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas mit in das neu zu errichtende HZA Hamburg zu integrieren ist. Daher soll nun ein neuer Organisationsvorschlag erarbeitet und vorgelegt werden. Dabei ist die Zahlstelle der EU als Abteilung Z in das neue Hauptzollamt zu integrieren. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zahlstelle sind zu beachten. Die Umsetzung des

bisherigen Erlasses ist damit hinfällig.

Wann nun die Hamburger Hauptzollämter zum neuen Hauptzollamt Hamburg zusammengelegt werden, ist vollkommen offen.

Die BDZ Fraktion im BPR erwartet, dass die GZD nun endlich die versprochenen Informationsveranstaltungen durchführt und nicht länger Geheimniskrämerie betrieben wird. Die Beschäftigten müssen auf dem Weg zum neuen HZA Hamburg mitgenommen werden.

Bearbeiter: C. Beisch

Datenschutzkonzept für das IT - Verfahren Strada

Das bundesweit eingesetzte IT-Verfahren STRADAwEB soll zu einer zentralen Datenbank werden. Aus diesem Grund wurde ein verfahrensbezogenes Datenschutzkonzept erstellt. Dabei wurden die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person in Einklang mit einer praxistauglichen Verarbeitung der Daten gebracht.

Zukünftig soll es durch die Erweiterung des IT-Verfahrens eine einheitliche Datenbasis geben. Dabei sollen die einmal erhobenen Daten des angelegten Vorgangs mit Vorgangsnummer für eine spätere Aufgriffsbearbeitung einer vierwöchigen Speicherung zugeführt werden. Der Vorteil einer vorübergehenden Datenspeicherung zeigt sich z.B. in den Hauptverkehrszeiten bei den Flughäfen, da der Vorgang in „ruhigen Zeiten“ ergänzt und vervollständigt (z.B. Sachverhaltsdarstellung, Vermerke

etc.) werden kann. Außerdem sollen die erhobenen Daten in Anschlussprozessen genutzt werden und für Zwecke der Risikoanalyse an das ZKA täglich übertragen werden.

Für folgende Zwecke ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig:

- Bestenungsverfahren
- Kontrollmitteilungen
- Mitteilungen an andere einzubindende Stellen
- Verbote und Beschränkungen

Die Generalzolldirektion DIII Referat 4-Kontrollen sicherte zu, dass Ende 2019 die Speicherung der Datensätze möglich werden kann.

Bearbeiterin: M. Palumbo

Mobilfunkausstattungskonzept

Der BPR hat sich in seiner Sitzung mit dem Mobilfunkausstattungskonzept beschäftigt. Die BDZ-Fraktion im BPR begrüßt das Konzept grundsätzlich, da die aktuelle Ausstattung mit Mobiltelefonen seit langem nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Aus diesem Grund setzen die Kolleginnen und Kollegen häufig ihr privates Smartphone ein. Ein solcher Zustand ist nicht haltbar.

Dennoch sieht das Gremium Nachbesserungsbedarf. Für die Bediensteten der Sachgebiete D ist ein Ausstattungsschlüssel von 1:2 vorgesehen. Da die Außenprüfer und Steueraufsichtsbeamten den größten Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb von Dienstgebäuden

verbringen, sind sie aus unserer Sicht zwingend mit Mobiltelefonen auszustatten. Der Ausstattungsschlüssel müsste daher auf 1:1 geändert werden.

Auch den Ausstattungsschlüssel von 1:10 für die Zollämter halten wir für zu gering. Damit auch kleine Zollämter ausreichend Pool-Geräte zur Verfügung haben, sollte hier der Ausstattungsschlüssel auf 1:5 geändert werden.

Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Ausstattung der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen. Auch dieser Personenkreis muss häufig Dienstreisen machen und nimmt an zahlreichen Besprechungen teil. In-

sofern sollten auch die Personal- und Schwerbehindertenvertretungen analog zu den Gleichstellungsbeauftragten in das Konzept aufgenommen werden.

In dem Konzept sind keinerlei Regelungen zur Barrierefreiheit aufgenommen worden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass Menschen mit einer Behinderung (z.B. Blindheit) künftig die Mobiltelefone nutzen können. Hierzu sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Ferner ist dies auch bei der Beschaffung der Geräte zu berücksichtigen.

Bearbeiter: C. Beisch